



BETRIEBSANWEISUNG

gemäß §14 GefStoffV

Stand:
Sep. 2008

Arbeitsbereich: **Department Chemie und Biochemie**
Tätigkeit: **Chemisches Grundpraktikum**

Freigabe:
KI

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Wasserstoffperoxidlösung (8–50%)

Perhydrol

AGW: 0,5 ppm (EG)

H₂O₂

CAS-Nr.: 7722-84-1

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



R 22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R 37/38: Reizt die Atmungsorgane und die Haut.

R 41: Gefahr ernster Augenschäden.

Zubereitungen:	Einstufung:
≥ 70%	O,C: R 5-8-20/22-35
≥ 50% bis < 70%	O,C: R 8-20/22-34
≥ 35% bis < 50%	Xn: R 22-37/38-41
≥ 8% bis < 35%	Xn: R 22-41
≥ 5% bis < 8%	Xi: R 36

Einatmen führt zu Schleimhautreizungen. Schädigungen des Atemtrakts. Reizungen der Haut. Einwirkung über längere Zeit führt zu Verätzungen. Verätzungsgefahr der Augen. Bindehautentzündung und Gefahr ernster Augenschäden. Nach Verschlucken: Schleimhautirritationen im Mund, Rachen, Speiseröhre und Magen-Darm-Trakt.

Explosionsgefahr/Entzündungsgefahr bzw. Entstehung entzündlicher Gase oder Dämpfe mit: Alkalimetalle, Alkalisalze, Alkalihydroxide, Erdalkalimetalle, Metalle, Metallpulver, Metalloxide, Metallsalze, Nichtmetalle, Nichtmetalloxide, Aldehyde, Amine, Alkohole, Ammoniak, Hydrazin und Derivate, Ether, Säuren, Anhydride, Peroxiverbindungen, Permanganate, brennbare Stoffe, Oxidationsmittel, organische Stoffe, Verunreinigungen/Staub, organische Lösungsmittel, organische Nitroverbindungen, Messing. Lichtempfindlich. Hitze- und wärmeempfindlich. In der Hitze oder mit Katalysatoren zersetzt sich Wasserstoffperoxid zu Wasser und Sauerstoff.

20–40%ig: Stoff mit schwach ausgeprägter brandfördernder Wirkung der Gruppe 3 (TRGS 515).

40–60%ig: Stoff mit mittlerer brandfördernder Wirkung der Gruppe 2 (TRGS 515).

> 60%ig: brandfördernder Stoff der Gruppe 1 (TRGS 515).

WGK 1: schwach wassergefährdend

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



S 26-39-45: Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren. Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).



Handhabung: Von Zünd-, Wärmequellen und brennbaren Stoffen fernhalten. Gefäße nicht offen stehen lassen. Stoff nicht einatmen.

Schutzhandschuhe: Nitril (0,35 mm), Polychloropren (0,5 mm).

Atemschutz: Bei Auftreten von Dämpfen/Aerosolen, Spezialfilter NO-P3.



Lagerung: Dicht verschlossen. Nicht in der Nähe von brennbaren Stoffen. Bei +5°C bis +25°C. Unter Lichtschutz.

Hinweis: Gefäße so verschließen, dass Innendruck entweichen kann (Überdrucksicherung). LGK: 5.1B

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Umgebung warnen. Bereich räumen. Stoff nicht einatmen. Auf Eigenschutz achten. Spritzer, Kleinstmengen mit Wasser verdünnen, neutralisieren und wegspülen, sonst mit neutralisierendem Bindemittel, z. B. Chemizorb®H⁺ (Art. 101595), Sand, aufnehmen. Nachreinigen. Nicht brennbar, wirkt aber durch Sauerstoffabgabe brandfördernd.

Geeignete Löschmittel: Auf die Umgebung abstimmen.

ERSTE HILFE



Feuerwehr – Notarzt 112

Ersthelfer auf Selbstschutz achten!

Nach Einatmen: Betroffenen aus der Gefahrenzone bringen, Frischluft. Unmittelbar nach dem Unfall, auch bei fehlenden Krankheitszeichen, **Ventolair®-Spray** (4 Sprühstöße) inhalieren lassen. **Arzt.**

Nach Hautkontakt: Mit reichlich Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung wechseln. Bei anhaltender Reizung **Arzt.**

Nach Augenkontakt: Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lidspalt mind. 15 Min. ausspülen. (Hornhautschäden können erst nach Tagen auftreten.) **Augenarzt.**

Nach Verschlucken: Sofort viel Wasser trinken lassen. Kein Erbrechen auslösen. **Arzt.**

Ersthelfer: siehe Aushang im Praktikumssaal

SACHGERECHTE ENTSORGUNG



Kleinstmengen mit Wasser verdünnen und maximal 3%ig dem Abwasser zuführen. Reste können vorsichtig mit Natriumhydrogencarbonat neutralisiert werden oder durch Eintragen in eine Natriumthiosulfatlösung in gefahrlose Reduktionsprodukte überführt werden. In Sammelbehälter für Salzlösungen geben.

Entsorgungsrichtlinie der Dienststelle beachten.

Abfallbeauftragter: siehe Aushang im Praktikumssaal

Weitere Informationen

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten.